

RS Vwgh 1989/12/18 89/10/0172

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §58 Abs2;

Rechtssatz

Ein "offensichtliches Bestreben, das Verhalten des Besch zu verharmlosen" beeinträchtigt die Glaubwürdigkeit des Zeugen entscheidend; es bedarf jedoch näherer Begründung, weshalb ein solches Bestreben "offensichtlich" ist.

Schlagworte

Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Begründung der Wertung einzelner Beweismittel

Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Begründung hinsichtlich einander widersprechender

Beweisergebnisse Beweismittel Zeugenbeweis Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989100172.X01

Im RIS seit

20.06.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at